

1970	Ausgegeben zu Bonn am 23. September 1970	Nr. 89
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 70	Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn .. Bundesgesetzbl. III 2032-4-1, 2030-14-11, 2030-2-8-1, 2030-14-13	1321
16. 9. 70	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Offizieranwärter, der Sanitätsoffizier-Anwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften .....	1326
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46 und Nr. 47 .....	1329
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1330
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1330

### Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn

Vom 20. August 1970

#### I.

Wir übertragen folgende Befugnisse auf die nachstehenden Behörden — je für ihren Geschäftsbereich —:

1. auf den Leiter der Personalabteilung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn  
nach § 30 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 848), Disziplinentscheidungen der obersten Dienstbehörde mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu unterzeichnen, soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppen 1 bis 15 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes handelt;
2. auf die Präsidenten der Bundesbahndirektionen als Einleitungsbehörden  
nach § 15 Abs. 2 BDO die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Ruhestandsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes;
3. auf die Präsidenten der Bundesbahndirektionen, der Bundesbahn-Zentralämter und des Bundesbahn-Sozialamtes sowie auf die Leiter der Oberbetriebsleitungen als Einleitungsbehörden  
nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis

zum 30. September 1961 geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. März 1952 und dem Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 30. August 1952 — A 1 — Pst 9/333 In/52 — (Verkehrsblatt S. 410) — die Disziplinarbefugnisse gegenüber Beamten zur Wiederverwendung, gegen Ruhestandsbeamte und gegen frühere Beamte, die während des aktiven Dienstes zuletzt den Besoldungsgruppen 6 bis 17 a der Reichsbahnbesoldungsordnung vom 10. Januar 1928 angehört haben;

4. auf die Präsidenten der Bundesbahndirektionen, der Bundesbahn-Zentralämter, des Bundesbahn-Sozialamtes, auf die Leiter der Oberbetriebsleitungen, den Leiter der Güterwagenabteilung des Hauptwagenamtes, den Leiter der Zentralen Verkaufsführung sowie den Leiter der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung

nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Befugnis, einen Beamten auf Probe des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen, sofern der Beamte auf Probe

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet,

2. das 35. Lebensjahr vollendet und
  3. die Dienstunfähigkeit nicht selbst verschuldet hat;
5. auf die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen, das Hauptwagenamt, die Zentrale Verkaufsleitung sowie die Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung
- a) nach § 64 BBG von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
  - b) nach § 65 Abs. 3 BBG einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
  - c) nach § 70 BBG über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken zu entscheiden, die Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf ihr Amt gewährt werden.  
Bei Belohnungen und Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist zu Entscheidungen diejenige Behörde befugt, deren Geschäftsbereich der Beamte zuletzt angehört hat,
  - d) nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), über den Widerspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten oder eines Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes zu entscheiden, soweit diese Behörden oder ihnen nachgeordnete Stellen zum Erlaß oder zur Ablehnung des Verwaltungsaktes zuständig waren,
  - e) nach Nummer 5 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 8. März 1965 — II A 2 — 211 481/1 — über die Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für die Angehörigen der Deutschen Bundesbahn zu entscheiden,
  - f) nach § 14 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), die Befugnis, einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den dienstlichen Wohnsitz nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BBesG anzuweisen,
  - g) nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 7. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 410), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 12. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 537), die Befugnis, Beamten Jubiläumswendungen zu gewähren oder zu versagen,

- h) nach § 6 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 422) beim Laufbahnwechsel eines Beamten des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn zu entscheiden;
6. auf die Bundesbahndirektionen  
nach § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 5 BBG  
die amtsärztliche Untersuchung eines durch Dienstunfall verletzten Beamten, Versorgungsempfängers oder früheren Beamten anzuordnen.

## II.

Wir übertragen auf die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen, das Hauptwagenamt, die Zentrale Verkaufsleitung sowie die Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung, je für ihren Geschäftsbereich, folgende Ermächtigungen:

1. nach § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1414), das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen zu bewilligen,
2. nach § 13 BRKG Zuschüsse zum Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10, 12) zu bewilligen,
3. nach § 18 BRKG nach Maßgabe der hierzu erlassenen Grundsatzbestimmungen eine Pauschvergütung als pauschalierte Aufwandsvergütung zu gewähren,
4. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 253), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung des Bundes zuzusagen,
5. nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung zuzusagen.

## III.

Wir ermächtigen — je für ihren Geschäftsbereich —

## 1. die Bundesbahndirektionen

a) nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1685), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 848), die Anerkennung als Aussiedler auszusprechen,

b) nach § 4 Abs. 2 G 131

Personen den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 G 131 bezeichneten Personen gleichzustellen,

c) nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131

die Dienstunfähigkeit eines Beamten zur Wiederverwendung festzustellen;

## 2. die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen, das Hauptwagenamt, die Zentrale Verkaufsleitung sowie die Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung

nach § 8 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 12. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 808), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 13. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1095), das Trennungsgeld bei Zusage der Umzugskostenvergütung zu genehmigen;

## 3. die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen, das Hauptwagenamt, die Zentrale Verkaufsleitung, die Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung, die Bundesbahnämter, die Generalvertretungen der Bundesbahndirektionen und die Bundesbahn-Ausbesserungswerke

nach § 8 Abs. 3 TGV

das Trennungsgeld in den Fällen zu genehmigen, in denen die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt worden ist.

## IV.

Wir bestimmen,

## 1. daß die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen, das Hauptwagenamt, die Zentrale Verkaufsleitung sowie die Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung — je für ihren Geschäftsbereich —

a) nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes

einem Beamten des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes die Führung der Dienstgeschäfte verbieten dürfen,

b) nach § 21 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 955), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes vom 6. März 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 191), Maßnahmen nach § 21 des Bundesbahngesetzes — mit Ausnahme der Beamten des höheren Dienstes — treffen,

c) nach Teil C Nr. 14 der Richtlinien des Bundesministers des Innern über die Gewährung von Schulbeihilfen an Bundesbedienstete im Inland in der Neufassung vom 23. Dezember 1968 (Gemeinsames Ministerialblatt 1969 S. 52), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 5. Februar 1970 — II D 3 — 213 361/5 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 94), für die Entscheidung über die Gewährung an Bundesbahnbedienstete im Inland zuständig sind;

## 2. daß die Präsidenten der Bundesbahndirektionen, der Bundesbahn-Zentralämter, des Bundesbahn-Sozialamtes, die Leiter der Oberbetriebsleitungen, der Leiter der Güterwagenabteilung des Hauptwagenamtes, der Leiter der Zentralen Verkaufsleitung sowie der Leiter der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung

nach § 31 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung über die Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen der ihnen nachgeordneten Dienstvorgesetzten entscheiden;

## 3. daß das Bundesbahn-Sozialamt nach Teil A Abschnitt III Nr. 4 und Teil B Nr. 8 der Richtlinien des Bundesministers des Innern über die Gewährung von Schulbeihilfen und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland vom 30. Dezember 1963 (Gemeinsames Ministerialblatt 1964 S. 107), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 12. April 1966 — A 2 — 213 362/1 — (Gemeinsames Ministerialblatt S. 283),

für die Entscheidung über die Gewährung von Schulbeihilfen und Kinderreisebeihilfen an Bundesbahnbedienstete im Ausland zuständig ist.

## V.

Wir ordnen nach § 29 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) an, daß — je für ihren Geschäftsbereich — Geldbußen verhängen können:

1. bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages, höchstens jedoch einhundert Deutsche Mark, die Vorstände der Bundesbahnämter, die Leiter der Generalvertretungen der Bundesbahndirektionen, die Werkdirektoren der Bundesbahn-Ausbesserungswerke und die Leiter (Direktoren) der Bundesbahn-Versuchsanstalten,

2. bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages, höchstens jedoch fünfzig Deutsche Mark, die Leiter der Hauptdienststellen und die Bürovorstände der Bundesbahndirektionen, der Bundesbahn-Zentralämter, des Bundesbahn-Sozialamtes, der Oberbetriebsleitungen, des Hauptwagen-

amtes, der Zentralen Verkaufsleitung sowie der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung.

3. Die hier nicht genannten übrigen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 29 Abs. 3 Nr. 3 BDO sind nicht befugt, Geldbußen zu verhängen.

#### VI.

1. Gemäß § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) übertragen wir unsere Befugnisse als Pensionsfestsetzungsbehörde (Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, Festsetzung der Versorgungsbezüge und Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers) nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 3 bis 6 mit Zustimmung des Bundesministers des Innern auf die Bundesbahndirektionen.
2. Als Pensionsregelungsbehörden, die die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anzuwenden, die sonstigen Entscheidungen über die Durchführung der Versorgung zu treffen, die Versorgungsberechtigten zu betreuen und die Versorgungsbezüge zu zahlen haben, bestimmen wir ebenfalls die Bundesbahndirektionen, soweit nachstehend nichts anderes angeordnet ist.
3. Die Zuständigkeit der Bundesbahndirektionen erstreckt sich auf alle Versorgungsberechtigten, bei denen wir die Befugnisse als oberste Dienstbehörde auszuüben haben. Wir behalten uns jedoch weiterhin vor
  - a) die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für die Präsidenten (Leiter) der unmittelbar nachgeordneten Behörden und für die Hinterbliebenen dieser Beamten, wenn sie während des aktiven Dienstverhältnisses gestorben sind,
  - b) alle versorgungsrechtlichen Entscheidungen bei den Versorgungsberechtigten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Amt bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei dem Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn bekleidet haben, und bei den Hinterbliebenen dieses Personenkreises.
4. Die Bundesbahndirektionen sind sachlich für alle versorgungsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht
  - a) durch Gesetz oder sonstige Vorschriften ausschließlich der obersten Dienstbehörde oder ihr gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern vorbehalten sind,
  - b) die Durchführung des § 121 Abs. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1, 2 BBG betreffen. Die Zahlung der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes, ferner die hierbei notwendigen Entscheidungen obliegen in diesen Fällen den Behörden, die bis zum Tode des Beamten die Dienstbezüge zu zahlen hatten.

5. Ortlich zuständig ist

- a) für alle vor Eintritt in den Ruhestand notwendig werdenden Entscheidungen und Betreuungsmaßnahmen nach Abschnitt V, Unterabschnitt 5 BBG (Unfallfürsorge) die Bundesbahndirektion, deren Präsident Dienstvorgesetzter des unfallverletzten Beamten ist, oder — soweit dieser im Bereich einer anderen unmittelbar nachgeordneten Behörde ein Amt bekleidet — die Bundesbahndirektion, in deren Bereich diese Behörde ihren Sitz hat,
- b) in allen übrigen Fällen die Bundesbahndirektionen, in deren Bezirk der Wohnsitz des Versorgungsberechtigten oder seiner Hinterbliebenen liegt. Wohnen die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten an verschiedenen Orten, so ist für die Festsetzung und Regelung aller Bezüge (Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) die Bundesbahndirektion zuständig, in deren Bezirk die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste versorgungsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. An die Stelle des Wohnsitzes tritt bei Versorgungsberechtigten, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, der dauernde Aufenthalt.

Verlegt ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesbeamtengesetzes, so bleibt die Bundesbahndirektion zuständig, die ihn bis dahin zu betreuen hatte.

#### VII.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ordnen wir an:

1. Zur gerichtlichen Vertretung der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn als oberste Dienstbehörde, sind je innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter und das Bundesbahn-Sozialamt berufen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dem Vorstand oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die erste Entscheidung zusteht.
2. Innerhalb des Geschäftsbereichs der Oberbetriebsleitungen, der besonderen Ämter und der zentralen Stellen, denen bestimmte Geschäfte für einen oder mehrere Direktionsbezirke übertragen sind, liegt die gerichtliche Vertretung der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn als oberste Dienstbehörde, der Bundesbahndirektion ob, in deren Bezirk die Oberbetriebsleitungen, die besonderen Ämter oder die zentralen Stellen ihren Sitz haben, wenn sie nicht einer anderen Dienststelle unterstellt sind, die nach Nummer 1 dieses Abschnittes zur gerichtlichen Vertretung des Dienstherrn befugt ist. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dem Vorstand oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die erste Entscheidung zusteht.

## VIII.

Wir behalten uns im Einzelfall Entscheidungen nach den Abschnitten I bis VII dieser Anordnung vor.

## IX.

Es treten außer Kraft:

1. Anordnung über die Zuständigkeit zu versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn vom 22. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 5 vom 9. Januar 1957);
2. Anordnung über die Übertragung der Befugnis zur Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom 4. Mai 1961 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 18. Mai 1961);
3. Anordnung über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom 16. April 1962 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1962);
4. Anordnung über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über Jubiläumswendungen an Beamte im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom 27. Juli 1962 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 14. August 1962);
5. Anordnung über die Übertragung der Befugnis zur Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand vom 9. September 1962 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 28. September 1962);

6. Anordnung über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom 14. September 1966 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 1. Oktober 1966);
7. Anordnung über die Übertragung von Befugnissen und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom 19. Oktober 1967 (Bundesanzeiger Nr. 74 vom 18. April 1968);
8. Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom 2. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1160);
9. Anordnung zur Ergänzung der Allgemeinen Anordnung über die Übertragung von Befugnissen und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom 9. Dezember 1968 (Bundesanzeiger Nr. 238 vom 20. Dezember 1968);
10. Anordnung zur Änderung der Allgemeinen Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom 4. August 1969 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 12. August 1969).

## X.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in Kraft. Abschnitt I Nr. 5 Buchstabe h tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. August 1970

Deutsche Bundesbahn  
Der Vorstand  
Stukenberg

---

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung der Offizieranwärter, der Sanitätsoffizier-Anwärter,  
der Unteroffiziere und der Mannschaften**

**Vom 16. September 1970**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1120), und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 775) ordne ich an:

I.

Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Offizieranwärter und der Sanitätsoffizier-Anwärter übertrage ich

dem Amtschef des Personalstammamtes der Bundeswehr.

II.

(1) Im Heer (Feldheer und Territorialheer) übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs, Batteriechefs und Staffelpapitänen für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,
  - a) den Bataillonskommandeuren, den Kommandeuren der Brigadeeinheiten, den Kommandeuren der Verteidigungskreis-kommandos, den Chefs der Chirurgischen Lazarette und der Feldlazarette für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;
  - b) den Brigade- und Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Divisionstruppen, den Kommandeuren der Akademien und der Schulen, den Korpstruppenkommandeuren, den Kommandeuren der Heimatschutzkommandos, den Kommandeuren der Versorgungskommandos, dem Heeresversorgungsführer 600, dem Kommandeur der Logistiktruppen (TerrKdoS-H/DBvBerAFNORTH),

den Kommandeuren der Verteidigungsbezirkskommandos,

den Kommandeuren der Standortkommandos Hamburg und Bremen

für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;

3. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers und die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zum Feldwebel zu befördern,
  - a) den Divisionskommandeuren, den Kommandeuren der Korpstruppen, den Befehlshabern im Wehrbereich für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 übertragen worden ist;
  - b) den Kommandierenden Generalen, dem Amtschef Heeresamt, den Befehlshabern der Territorialkommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres.
 

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärischen Abschirmdienstes, des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle und auf die Angehörigen des fliegenden Personals, des Prüferpersonals, des Flugsicherungspersonals, des Flugbetriebspersonals und des flugzeugtechnischen Personals der Heeresfliegertruppe sowie auf die Heeresunteroffizierschüler. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig.

III.

(1) In der Luftwaffe übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit oder Inspektion und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Staffelpapitänen, Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelführern, Inspektionschefs und Chefs eines Fernmeldesektors für die Soldaten, die ihnen unterstehen;

2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,
- a) den Geschwaderkommodoren,  
den Regimentskommandeuren,  
den Kommandeuren der Akademien und der Schulen,  
den Kommandeuren der Luftwaffenversorgungsgebiete,  
dem Leiter des Materialamtes der Luftwaffe für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;
- b) den Divisionskommandeuren,  
dem Kommandeur des Luftwaffenausbildungskommandos,  
dem Kommandeur des Lufttransportkommandos,  
dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos,  
den Kommandeuren der Luftwaffenunterstützungsgruppen  
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
- c) dem Amtschef des Luftwaffenamtes,  
den Kommandierenden Generalen  
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und den Buchstaben a und b übertragen worden ist;
3. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu entlassen,
- a) den Divisionskommandeuren,  
dem Kommandeur des Luftwaffenausbildungskommandos,  
dem Kommandeur des Lufttransportkommandos,  
dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos,  
den Kommandeuren der Luftwaffenunterstützungsgruppen  
für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
- b) dem Amtschef des Luftwaffenamtes,  
den Kommandierenden Generalen  
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;
4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen

dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des fliegenden Personals, des Flugsicherungskontrollpersonals und der Stammdienststelle sowie auf die Soldaten, die sich in einer integrierten Verwendung befinden. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe zuständig.

#### IV.

In der Marine übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

#### V.

Im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

#### VI.

(1) Im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,  
den Kompaniechefs des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung, des Deutschen Stabsbataillons AFCENT und der Lehrkompanien der Sportschule der Bundeswehr  
für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
  2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Feldwebel zu befördern,  
den Kommandeuren des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung und des Deutschen Stabsbataillons AFCENT  
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;
  3. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,  
dem Amtschef des Bundeswehramtes  
für die Soldaten, die ihm unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist.
- (2) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen übertrage ich  
dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

(3) Die Übertragung nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärischen Ab-

schirmdienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft zuständig, der der Soldat angehört.

## VII.

Die Übertragung nach den Abschnitten II, III und IV bezieht sich bei Soldaten, die außerhalb ihrer Teilstreitkraft verwendet werden, nicht auf

1. das Recht zur Beförderung von Unteroffizieren im Dienstgrad eines Feldwebels oder in einem höheren Dienstgrad;
2. das Recht zur Berufung von Unteroffizieren vom Dienstgrad eines Feldwebels an in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit;
3. das Recht zur Entlassung.

Die Ausübung dieser Rechte übertrage ich dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

## VIII.

Die Ausübung des Rechts zur Beförderung der Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve außerhalb des Wehrdienstes übertrage ich

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Reservist bei Beendigung seines letzten Wehrdienstverhältnisses angehört hat.

## IX.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

## X.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773) bleibt unberührt.

## XI.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage hebe ich meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften vom 23. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1743), geändert und ergänzt durch die Anordnung vom 15. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 983), auf.

Bonn, den 16. September 1970

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schmidt

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 46, ausgegeben am 18. September 1970

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 70	<b>Gesetz zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 und zum Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964</b> .....	909
9. 9. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/70 — Erhöhung des Zollkontingents für Bananen) .....	970
12. 8. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit .....	971
27. 8. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen .....	972

### Nr. 47, ausgegeben am 23. September 1970

25. 8. 70	Bekanntmachung a) des Protokolls vom 25. Juni 1914 über die Inkraftsetzung des Internationalen Opiumabkommens b) über den Geltungsbereich des Internationalen Opiumabkommens .....	973
2. 9. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien .....	977
9. 9. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen .....	987
9. 9. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Langfristigen Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und des Protokolls zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien .....	988
16. 9. 70	Berichtigung zu Bekanntmachungen über den Geltungsbereich von ILO-Übereinkommen ....	988

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
2. 9. 70 Verordnung Nr. 25/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	168	11. 9. 70	15. 9. 70
19. 8. 70 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Errichtung einer Signalstelle bei Stadersand	168	11. 9. 70	1. 10. 70
19. 8. 70 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Verlegung der Grenzen von Freiburg-Reede	168	11. 9. 70	15. 10. 70
11. 9. 70 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts oder Steinkohlenkoks nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen und im Stromgebiet der Weser	172	17. 9. 70	17. 9. 70
8. 9. 70 Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 125 Abs. 1 AVG / § 1403 Abs. 1 RVO	172	17. 9. 70	1. 10. 70
31. 8. 70 Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Anflüge nach Sichtflugregeln zum Flughafen Hannover)	172	17. 9. 70	15. 10. 70
2. 9. 70 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf)	172	17. 9. 70	15. 10. 70

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
28. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1749/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 8. 70	L 193/3
28. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1750/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 8. 70	L 193/5
28. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1751/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 8. 70	L 193/6
28. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1752/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	29. 8. 70	L 193/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
28. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1753/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	29. 8. 70	L 193/8
28. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1754/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	29. 8. 70	L 193/10
28. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1755/70 der Kommission betreffend die Ausschreibung von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Olivenöl zum Verkauf	29. 8. 70	L 193/12
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1756/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 9. 70	L 194/1
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1757/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 9. 70	L 194/3
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1758/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 70	L 194/5
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1759/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 9. 70	L 194/6
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1760/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 9. 70	L 194/9
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1761/70 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 9. 70	L 194/11
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1762/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 70	L 194/13
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1763/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 9. 70	L 194/15
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1764/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	1. 9. 70	L 194/16
28. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1765/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 9. 70	L 194/23
28. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1766/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 9. 70	L 194/29
28. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1767/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 9. 70	L 194/31
28. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1768/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 9. 70	L 194/37
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1769/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 9. 70	L 194/39
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1770/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 9. 70	L 194/41
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1771/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 9. 70	L 194/42
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1772/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 9. 70	L 194/44
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1773/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 9. 70	L 194/46
31. 8. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1774/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 9. 70	L 194/47

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1775/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 9. 70	L 194/51
31. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1776/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 9. 70	L 194/53
31. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1777/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen	1. 9. 70	L 194/56
31. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1778/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	1. 9. 70	L 194/57
31. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1779/70 der Kommission zur Berichtigung des Abschöpfungsbetrags bei der Einfuhr bestimmter Olivenöle aus Griechenland	1. 9. 70	L 194/58
31. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1780/70 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 9. 70	L 194/59
1. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1781/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 9. 70	L 195/1
1. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1782/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 9. 70	L 195/3
1. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1783/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 9. 70	L 195/5
1. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1784/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 9. 70	L 195/6
1. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1785/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	2. 9. 70	L 195/7
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte (Abl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970)	2. 9. 70	L 195/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (Abl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970)	3. 9. 70	L 196/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (Abl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968)	3. 9. 70	L 196/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 des Rates zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Abl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969)	3. 9. 70	L 196/15

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erscheinener Ausgaben:  
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.  
 Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.